

Anhang 6: Eigenverbrauch



Eigenverbrauchsregelung

Olivier Stössel, Fachexperte Netzwirtschaft
ESA Generalversammlung, 23.06.14

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Inhalt

- Politische Ausgangslage
- Gesetzl. Grundlage
- Eckpunkte der Vollzugshilfe des BfE
- Messanordnungen
- Eckpunkte des Branchendokuments zur Eigenverbrauchsregelung

2 06.08.2014



Politische Ausgangslage

Bastien Girod, Grüne

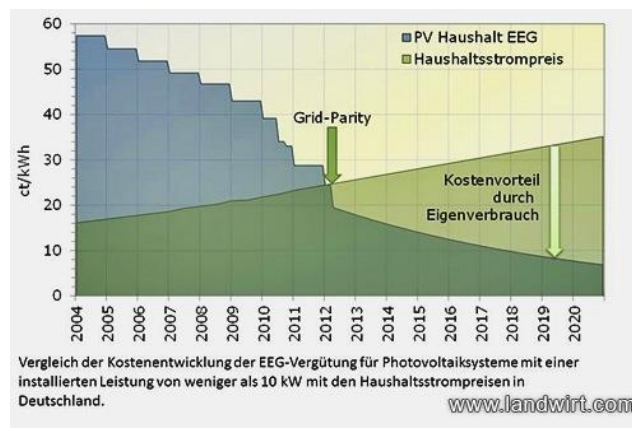
Die Einführung einer Regelung zum Eigenverbrauch ist sehr wichtig. Sie erlaubt es, dass viele Anlagen bald schon ohne KEV wirtschaftlich sind. Konkret wird der Abzug des Eigenverbrauchs erlaubt. So wird nicht der Strompreis beim Einspeisen des Stroms, sondern der Endkundenstrompreis angerechnet; das sind etwa 25 Rappen statt 10 Rappen pro Kilowattstunde. Das bringt natürlich auch einen Anreiz für intelligente Technologien, welche das Netz dann entlasten.

Quelle: Wortprotokolle Nationalrat - Frühjahrssession 2013 - Zehnte Sitzung - 14.03.13

3 06.08.2014



Wieso möchten Produzenten den Eigenverbrauch?



4 06.08.2014



Politische Ausgangslage

Hansjörg Knecht, SVP

- [...] Ein Problem bilden aber die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung. Sie bewirkt nämlich eine unerwünschte Entsolidarisierung bei der Tragung der Netzkosten. Ein Eigenproduzent, der von dieser Eigenverbrauchsregelung profitiert, muss nämlich nicht mehr seine vollständigen Netzkosten bezahlen. Jetzt ist es ja so, dass die Netze auf die maximal durchzuleitende Leistung ausgelegt werden müssen und die Netzkosten somit weitgehend unabhängig vom Energiebezug anfallen. Dies führt bei Anwendung der vorgesehenen Eigenverbrauchsregelung für alle Nichtproduzenten zu einer zusätzlichen Erhöhung der Strompreise. Dies ist unseres Erachtens störend, umso mehr, als das Verteilnetz allenfalls als Notssystem für ausfallende Eigenproduktion erhalten muss. Aus diesem Grund wäre es eigentlich sachgerecht, wenn für die nicht ins Netz eingespeiste Energie ein verursachergerechtes Netzentgelt für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen und Reserveleistung zu bezahlen wäre.

- Quelle: Wortprotokolle Nationalrat - Frühjahrssession 2013 - Zehnte Sitzung - 14.03.13

5 06.08.2014



Gesetzliche Grundlage EnG

Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis Energiegesetz (EnG)

Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet werden.

Art. 3, Abs. 3 EnG

Die Kosten der Energienutzung sind möglichst jenen Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen.

6 06.08.2014



Gesetzliche Grundlage Strom VV

Art. 18 Abs. 1bis Stromversorgungsverordnung (StromVV)

^{1bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik eine Kundengruppe. Die Bildung separater Kundengruppen für Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik ist **nur dann zulässig, wenn deren Bezugsprofile in erheblichem Mass voneinander abweichen**. Für Endverbraucher mit Eigenverbrauch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, deren Anlage eine Anschlussleistung **von unter 10 kW** hat, ist für die Bildung von Kundengruppen ausschliesslich die Verbrauchscharakteristik massgebend.

Art. 29c Übergangsbestimmungen StromVV

¹ Netzbetreiber, denen es technisch oder betrieblich noch nicht möglich ist, die Messung oder Berechnung der zu vergütenden Energie nach den Vorgaben von Artikel 2 Absätze 2–2^{ter} vorzunehmen, dürfen die zu vergütende Energie nach bisherigem Recht ermitteln, bis ihnen die Umsetzung der neuen Vorgaben möglich ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

7 06.08.2014



Eckpunkte der Vollzugshilfe des BfE (1/2)

- Alle Endverbraucher und Produktionsanlagen hinter einem Anschlusspunkt können eine Eigenverbrauchsgemeinschaft bilden.
- Auch mehrere Endverbraucher können gemeinsam Eigenbedarf an einer Erzeugungsanlage (eines Dritten) anmelden.
- Der Austritt jedes einzelnen Endverbrauchers (< 100 MWh/Jahr) aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft in die Grundversorgung durch den Netzbetreiber ist möglich.
- Die Abrechnung des Eigenverbrauchs zwischen Endverbrauchern und Anlageneigentümer ist Sache der Eigenverbrauchsgemeinschaft. (Kann aber als Dienstleistung durch den VNB angeboten werden)
- Die Eigentumsverhältnisse oder Produktionsart (Gas, Diesel, ...) der Anlage spielen keine Rolle.

8 06.08.2014



Eckpunkte der Vollzugshilfe des BfE (2/2)

- Kein Marktzugang für Eigenverbrauchsgemeinschaft (kein Pooling)
- Eigene Tarifgruppe nur wenn das Bezugsprofil erheblich vom Bezugsprofil vergleichbarer Verbraucher abweicht
- Keine eigenen Tarifgruppen für Anlagen < 10 kW
- Der Netzbetreiber bleibt in jedem Fall verantwortlich für die Messung.
- Lastgangmessung für die Produktion und Erfassung der HKN für Produzenten > 30 kW vorgeschrieben
- HKN müssen entwertet werden (Aufgabe Swissgrid)
- Keine separate Messung für Anlagen < 30 kW vorgeschrieben aber empfohlen

9 06.08.2014



Messanordnung der Vollzugshilfe des BfE (1/3)

Messanordnung B2: Überschussmessung bei Kleinanlagen

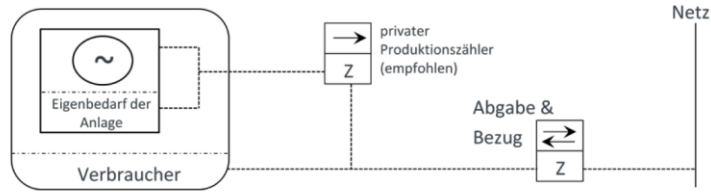


Abbildung 3 : Anordnung der Zähler bei Eigenverbrauch mit Anschlussleistung ≤ 30 kVA

Quelle: Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes

10 06.08.2014



Messanordnung der Vollzugshilfe des BfE (2/3)

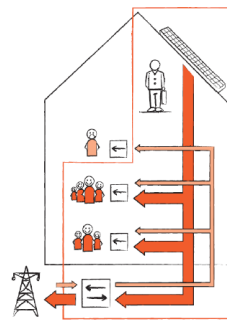


Abbildung 8 : Illustration für ein Mehrfamilienhaus mit einer gemeinsamen Anlage

Quelle: Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes

11 06.08.2014



Messanordnung der Vollzugshilfe des BfE (3/3)

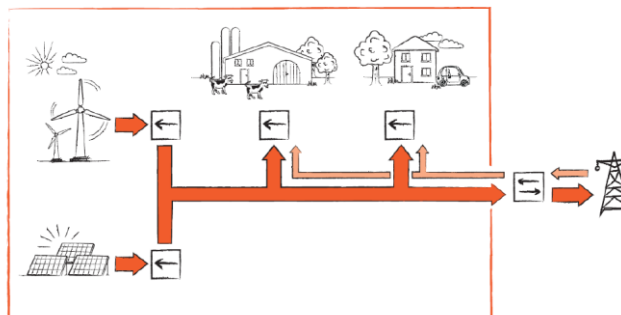


Abbildung 10 : Verschiedene Stromerzeugungsanlagen und Nutzer hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt

Quelle: Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes

12 06.08.2014



Eckpunkte des Branchendokuments Eigenverbrauchsregelung

- Das Branchendokument wurde in eine Anleitung umgebaut um die Netzbetreiber in der Anwendung der Vollzugshilfe des BfE zu unterstützen.
- Es wird versucht, für möglichst viele Anwendungsfälle eine Beispiel zu zeigen.
- Die Publikation ist auf den Herbst geplant.

| Fall | Anlagengrösse | Kapitel |
|---|--------------------|---------|
| Ein Endverbraucher am Ort der Produktion | <10 kVA | 7.1.1 |
| | ≥ 10 kVA, ≤ 30 kVA | 7.1.2 |
| | > 30 kVA | 7.1.3 |
| Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, welche alle Teil der Eigenverbrauchsgemeinschaft sind | <10 kVA | 7.2.1 |
| | ≥ 10 kVA, ≤ 30 kVA | 7.2.2 |
| | > 30 kVA | (1) |
| Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, welche nicht alle Teil der Eigenverbrauchsgemeinschaft sind | <10 kVA | 7.2.4 |
| | ≥ 10 kVA, ≤ 30 kVA | 7.2.5 |
| | > 30 kVA | 7.2.6 |
| Mehrere Gebäude am selben Netzanschluss | <10 kVA | |
| | ≥ 10 kVA, ≤ 30 kVA | |
| | > 30 kVA | |

13 06.08.2014



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
 Hintere Bahnhofstrasse 10
 Postfach
 5001 Aarau
 Tel. +41 62 825 25 25
 Fax +41 62 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Association des entreprises électriques suisses (AES)
 Av. Louis Ruchonnet 2
 Case postale
 1003 Lausanne
 Tel. +41 21 310 30 30
 Fax +41 21 310 30 40
info@electricite.ch
www.electricite.ch

14 06.08.2014

